

Hamburg.

Neue besondere Kriegsteuerungs-
zulagen für Beamte

Unter dieser Überschrift schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

Die kürzlich gemeldeten Verhandlungen über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an Beamte sind nunmehr in Preußen und im Reich zum Abschluß gebracht worden. Die preussische Staatsregierung hat in Aussicht genommen, vom 1. Juli 1917 ab allen Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 13 000 Mark (ohne Wohnungsgeldzuschuß) eine laufende jährliche Kriegsteuerungszulage zu zahlen, deren Höhe sich bemißt nach der Zugehörigkeit der Beamten zu den in dem Gesetz vom 25. Juni 1910 für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen 5, 4, 3 und 2. Es erhalten die verheirateten planmäßigen Beamten, entsprechend den vier Tarifklassen, jährlich 360, 540, 720 und 900 Mark. Dazu treten für jedes Kind 10 v. H. dieses Grundbetrages, so daß zum Beispiel ein Beamter der fünften Tarifklasse mit fünf Kindern 360 Mark + 5 mal 36 Mark = 540 Mark jährlich erhält. Unverheiratete planmäßige Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 Mark erhalten 300 Mark jährlich in allen Tarifklassen. Diätäre werden behandelt wie die planmäßigen Beamten der Tarifklasse, in deren Stellen sie zur ersten Aufstellung gelangten. Die Lohnangestellten höherer Ordnung werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit eingereiht. Für die gleichmäßige Berücksichtigung der Volksschullehrer sind Staatsmittel bereitgestellt worden. Auch ist die Gewährung von Zulagen an Geistliche in die Wege geleitet. Die Zahlungen werden nach Möglichkeit noch im Monat August angewiesen werden.

Neben diesen Kriegsteuerungszulagen bleiben die bisherigen schon gezahlten tausenden Kriegsbeträgen ungeschmälert aufrecht erhalten. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die sonst im allgemeinen bestehen bleiben, werden zu Kindern, für die die Zulagen gewährt werden, ohne Rücksicht auf feste Altersgrenze alle die gerechnet, die sich noch in Schul- oder Berufsbildung befinden oder aus sonstigen Gründen (Krankheit usw.) von den Eltern unterhalten werden müssen. Nicht hierher gehören daher in der Regel Kinder mit eigenem Einkommen und im Felde stehende.

Entsprechende Zulagen werden auch den Reichsbeamten gewährt.